





3. In Deutschland ist für diesen Sommer eine große Ausstellung deutscher Kunst geplant, die am Anfang August in der Mathienstraße eröffnet werden soll. Für die Ausstellung ist eine Anzahl von 5 Monaten vorgezogen; sie stellt unter dem Patronat der Kaiserin und der Kaiserin-Witwe und wird ausschließlich aus den Werken lebender Künstler bestehen. Eine gewisse Zahl erster deutscher Künstler aller Richtungen wird mit harten Werken neuester Zeit vertreten sein. Das Ausstellungswesen hat in den deutschen Kunststädten, namentlich in Berlin, München, Dresden, Düsseldorf, Karlsruhe, Stuttgart, Baden-Baden, auch während des Krieges beträchtlich sich entwickelt, es haben sich etliche und dort für den Sommer große Ausstellungen zu erwarten. Deutschland kann da um so weniger zurückbleiben, als es sich bei der Ausstellung schon vor dem Krieg einen bemerkenswerten Ruf als Vorkämpfer moderner Kunst erworben hat.











## Aus Stadt und Land.

Wiesbaden, den 5. März 1918.

## Zur Ablieferung von Getreide und Hülsenfrüchten.

Nach der vom Staatssekretär des Kriegsministeriums erlassenen Verordnung über den Absatz und die Anfordernahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1082) ermöglichen sich die für den Verkauf durch den Erzeuger gestellten Höchstpreise für Getreide und Hülsenfrüchte mit Ausnahme derjenigen für Sojabohnen vom 1. März 1918 ab um je 100 Mark für die Tonne, sowie nicht die rechtzeitige Ablieferung ohne Verschulden des Verkäufers unterbleiben ist.

Durch eine in Nr. 23 des Reichs-Gesetzblatts veröffentlichte Verordnung bestimmt der Staatssekretär des Kriegsministeriums nun in Ergänzung jener Verordnung, daß jeder Verkäufer, der seine Ablieferungsfrist an Getreide und Hülsenfrüchten bis zum 1. März 1918 ohne sein Verschulden nicht voll erfüllt hat, zur Erlangung des vor dem 1. März 1918 geltenden Höchstpreises entweder bis zum 20. März 1918 ein schriftliches Zeugnis vornehmen oder bis zu diesem Zeitpunkt einen schriftlichen Antrag auf Zahlung des vor dem 1. März 1918 geltenden Höchstpreises bei dem Kommunalverband einreichen muß. Nach dem Antrag müssen sich die nach zur Ablieferung gelangenden Mengen, die Gebote für die Verzehrung der Ablieferung sowie der Heilmittel ergeben, bis zu dem die Ablieferung bewirkt werden soll. Die Reichsgerichtsstelle ist ermächtigt, weitere Bestimmungen zu treffen. Sie beschließt auf Grund dieser Ermächtigung anzuordnen, daß der Antrag in der vom Kommunalverband vorgeschriebenen Weise gestellt werden muß, und daß die in ihm angegebenen Mengen nicht um mehr als ein Fünftel von den tatsächlich abgelieferten Mengen abweichen dürfen. Ferner beschließt sie, Verkäufers darüber zu treffen, in welcher Weise Verkäufer, die zwischen dem 28. Februar und dem 20. März abliefern, ihren Antrag auf Zahlung des vor dem 1. März geltenden Höchstpreises einreichen haben.

**Abbruch von Gemüselieferungsverträgen.** Von zünftiger Seite wird uns mitgeteilt: Nach den Absichten der Reichsstelle für Gemüse und Obst soll auch in diesem Jahre das System der Lieferungsverträge nicht nur beibehalten, sondern in jeder Weise begünstigt und der Abschluß von Lieferungsverträgen durch die Landes-Gemüsestellen, Kommunalverbände und Großverbraucher gefördert werden. Die Reichsstelle hat deshalb die Bestimmung getroffen, daß diejenigen Preise, die für Gemüse aus Lieferungsverträgen bezahlt werden, in jedem Falle höher sein sollen, als die Höchstpreise, die der Erzeuger im freien Handel erhält. Es liegt daher im Interesse eines jeden Erzeugers, Lieferungsverträge abzuschließen, um sich den Vorteil der höheren Vertragspreise zu sichern. In die Verträge über Frühgemüse dürfen übrigens bestimmte Preise noch nicht eingelegt werden, andererseits sind die Verträge ungültig, auch wird auf strengste gegen jede Höchstpreisüberschreitung vorgegangen werden. Die Preise werden von den zuständigen Preis-Kommissionen festgesetzt werden. Bis dies geschehen ist, gelten die Höchstpreise, welche die Reichsstelle für Gemüse und Obst in der nächsten Zeit veröffentlicht wird. Die Preisbegrenzung enthält dagegen schon jetzt feste Preise, die nicht überschritten oder abgeändert werden dürfen. Es ist zu hoffen, daß die Verbraucher wie die Erzeuger im weitesten Umfang Lieferungsverträge abschließen werden und daß auf diese Weise eine ausreichende Gemüseversorgung im beiderseitigen Interesse der Erzeuger und Verbraucher stattfinden wird.

**Warnung.** Die Doppelverbrechungsstelle des Ortsgerichtsbereichs schreibt uns: Ein Duplikatfrachtbriefschwindler hat in der letzten Zeit von Kiel aus sein Unwesen getrieben. Er nannte sich Wilhelm Bergmann, hatte in Kiel ein Zimmer gemietet und erbot sich in Zeitungsanzeigen zur Lieferung von Gemüsen, insbesondere Pfeffer. Der Kaufpreis sollte beim Empfang des Duplikatfrachtbriefs einer Post in Kiel überwiesen werden. Der angebliche Bergmann hatte weder die Kraft, noch war er imstande, das Wesen zu liefern. Er schickte die erforderlichen Du-

plikatfrachtbriefe und brachte es so fertig, verschiedenen Generalschiffen viele Tausende Mark abzuschnorren. Nachdem er sehr Schichten mit Trolche gestrichelt hatte, verabschiedete er. Es ist nicht ausgeschlossen, daß er von anderer Stelle aus unter anderem Namen den Schwindel weiter zu betreiben versucht. Vorsicht ist daher dringend geboten. Immer wieder muß insbesondere Personen gegenüber zur größten Vorsicht hingewiesen werden.

**Kohlenparier.** Im letzter Zeit sind wieder sogenannte „Kohlenparier“ zum Verkauf angeboten worden. Vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Abteilung Zeitung, wird darauf hingewiesen, daß es wirklich lieferbare Mittel für Hausbrand nicht gibt, und daß die zu benannten Vorrichtungen in den meisten Fällen völlig wertlos sind.

**Schwarz-Weiß-Theater.** Von heute ab bis einschließlich Freitag steht ein neues Minnert „Der Dieb“ mit Maxine Dreumann in der Hauptrolle auf dem Spielplan. Auch ein Duellspiel „Die Rache“ gelangt zur Aufführung. Siehe Anzeige.

## Landkreis Gießen.

**„m. Climber, 4. März.** Gerbicht Hans Wigner. Sohn des Mannes Wigner von hier, der bereits im Besitz des Eiserne Kreuzes zweiter Klasse ist, wurde jetzt auch mit der Deutschen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet.

**„m. Gießhausen, 4. März.** Zum Sergeanten befördert wurde der Unteroffizier Hermann Schönbauer.

**„m. Gießen, 5. März.** Dem Garbischen Heinrich Ruppenthal und dem R. G. Schützen Ludwig Hartwig wurde das Eiserne Kreuz verliehen.

**„m. Gießhausen, 4. März.** Wilhelm Häuser, bei einem Inf.-Regt. im Westen, erhielt das Eiserne Kreuz und wurde zum Gefreiten ernannt.

## Kreis Gießen.

**„m. Gießen, 2. März.** Amtmann Karl Reichelt, Inhaber der Deutschen Tapferkeitsmedaille, wurde zum Bezirkskommandanten ernannt.

## Kreis Wehlau.

**„m. Wehlau, 5. März.** Nach der Schlussrechnung der Kreisparke betragen die Ausgaben im letzten Geschäftsjahr 15 384 614 Mark gegen 12 954 589 Mark im Vorjahr. Die große Sparsumme unserer Kreisverwaltung beweist, daß der Kreis nicht alles vergebend, sondern auch beschränkt gewirkt hat.

## Giesener Straßammer.

Der 15jährige Tagelöhner Max St. von Gießen, 3. J. in der Erziehungsanstalt Kassel, ist angeklagt und gefänglich, am 10. September d. J. auf dem Bahnhofsplatz 1 des hiesigen Bahnhofs aus einem dort stehenden Postwagen ein Paket im unteren Kasten entnommen zu haben. Der Inhalt des Pakets, bestehend aus 10 Bänden Maritimer Romane im Werte von 22 Mark, verstaute er im hiesigen Doppelstischen Koffertlager, wofür er Arbeiter war und wo sie später gefunden wurden. Das Verbrechen verurteilte den Angeklagten wegen Diebstahls i. R. zu 3 Monaten Gefängnis.

Der hiesige Tagelöhner Johannes A. in Friedberg ist vom dortigen Schöffengericht wegen Bedrohung mit einem Bescheid von 1 Woche Gefängnis verurteilt worden. Seine gegen das Urteil eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg, dieselbe wurde teilweise zurückgewiesen.

Wegen Entwendung zweier Schriftkammern eines hiesigen Häftlings im Werte von 15 Mark erhielt der vielfach vorhergeurteilte, rufschädliche Dieb, Straßburger Karl Schmid, Sohn von Robert, unter Verurteilung der von der Straßammer Vorau gegen ihn erlassenen Haftstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten.

## Gerichtssaal.

I Darmstadt, 3. März. Wegen Heberei und Verleitung zum Diebstahl war der Händler Eugen L. aus dem Offenbach von der hiesigen Straßammer zu 3 1/2 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Seine Revision vor dem Reichsgericht hatte Erfolg, da nach der Annahme des Reichsgerichts nicht Realoffizier, sondern Idealoffizier vorlag. Er wurde in der neuen Verhandlung vor der Straßammer nunmehr zu 3 Jahren Zuchthaus und 6 Jahren Bedenkzeit verurteilt. L., der schon mehrere Zuchthausstrafen verbüßt hat, hatte einen jugendlichen, noch unbescholtenen Arbeiter verleiht, in seiner Fabrik große Mengen Seide zu färbeln, hatte

se ihm zu einem Sportplatz abgestellt und mit hohen Gewinnen weiter verhandelt. — Der 19jährige Schüler Ernst D. aus dem Offenbach hatte einer Kleinhändlerin aus dem Offenbach Reich 6 Mark angetan, wenn sie bei einem Eisenbahnwagen ein kaffeesches Lebergetränk angete. Wegen Verleitung zu einem Konsum Gefängnis verurteilt, wurde er mit seiner Verurteilung begnadigt. — Das gleiche Schicksal hatte der 16jährige unter Strafe Gg. Moll aus Mainz. Er war von der Fürstlichen abgeführt worden, als er aus einem Schenkplatz 22 Pfennig Rohlen entnommen wollte, und hatte vom Schöffengericht Groß-Germ. deshalb 2 Wochen Gefängnis erhalten. Begnadigt wurde er in seiner Verurteilung, daß von alters her die Art von Rohlenbesitz am Rhein gebräuchlich sei. Die Kleinhändler, die sich ein ansehnliches Uebergehalt gegeben hätten, hätten damit ganz erbracht.

**„m. Marburg, 3. März.** Unter der Aufsicht, einem kriegsbergerhosenen Fremden mit einem Bescheid gefolgt zu haben, fand ein Landwirt namens Werninger aus Gießen im Kreis Frankenberg vor Gericht. Der Mann, der von Kriegsbeginn bis etwa vor Jahresfrist im Felde geschanden hatte, war mit dem ihm übergebenen französischen Bekannten nicht zufrieden, und so kam es, daß dieser zu einem anderen Landwirt kam. Bald darauf kam der Franzose in den Verdacht, seinem ehemaligen Herrn mit der Beförderung der Bäckerei verfahren zu haben. Dieser Verdacht wurde er nicht auf sich berufen lassen, und so hat er den Bürgermeister, um doch einmal zu Werninger zu begreifen, damit er mit dem Mann Rücksprache nehmen könne. Als dieser nicht Folge leistete, nahm sich der Franzose einen Kammeraden mit. Bei der Auseinandersetzung mit Werninger kam es zwischen den aufgeregten Männern zu Streitigkeiten, die damit endeten, daß der Landwirt seinen ehemaligen Helfer mit dem Revolver auf den Kopf schlug, während dessen Revolver eluig darauf. Der Landwirt, der vom Wäler Schöffengericht, weil er in Notwehr geschandelt hätte, freigesprochen worden war, machte auch keine Notwehr geltend und fügte hinzu, er sei in der Meinung gewesen, die beiden Franzosen wollten ihm Leids tun. Das Gericht war jedoch anderer Ansicht und erkannte unter Zustimmung umstehender Umstände auf 50 Mark Geldstrafe und Tragung sämtlicher Kosten. Bei der Verhandlung wurde ein deutscher Soldat als Dolmetscher mit.

## Eingefandt.

(Für Form und Inhalt aller unter dieser Rubrik stehenden Artikel übernimmt die Redaktion des Publikums gegenüber keinerlei Verantwortung.)

## Konzert-Verein.

In den Konzerten des laufenden Winters fällt das Uebernehmen der Schallfächer nicht durchaus erfreulich auf. Offenbar können doch Schallfächer für Konzerte, wie die beiden letzten, kein Verstandesbesitz sein. Wenn ihnen schon die Vergünstigung des Konzertbesuchers zuteil wird, so ist die Jugend wenigstens zu einem dauernden Besuche anzuhalten, denn die Konzerte sind für Erwachsene und keine Jugendkonzerte. Es ist nicht anständig, daß die Kinder in den Reihen sitzen und herlaufen, sogar noch nach Beginn der Darbietungen, noch ungeachtet, daß sie sich in lärmender Weise an den Preisfallsbewegungen beteiligen. Die Preisfallsbewegung ist ausschließliches Recht der Erwachsenen. Wenn ein Jugendlicher am Schluss des Konzerts zu ihrem unständlichen Spah daraufläuft, so wird dadurch auch den Kindern nicht die Stimmung und Anwesenheit der gewählten Hörerrieche am Musikal gebahrt, sondern ihnen ein bloßer alterer Lärm als Ziel angeboten. Nur der Straße hört man dann die Hufen sich mit den Worten begrüßend: „Wir haben u. hiesig das gelacht!“ Die Kinderplätze waren ursprünglich den Studenten eingeräumt, was durchaus richtig war. Jetzt ist schon die Vornehmheit der Veranlassung dadurch getrübt, daß die Kinder gleichsam inmitten einer Kinder-schule aufsteigen. Es ist natürlich und erfreulich, wenn 10jährige Kinder bei einem Schubert- oder Schumann-Liederabend schlafend daliegen oder sonst einschlafen, daß sie bei dem, was sie nicht verstehen können, ihren Eltern und Redatoren trösten ist ebenso natürlich, aber unerwünscht. Sitt der Konzertverein als für bildend und nötig, Kinder zu den Konzerten einzulassen, so sollte er ihnen doch lieber Unterhaltungen an. Dort können sie schlafen und Scherz treiben, ohne das Recht der Konzertbesucher zu verletzen und die Würde der Veranstaltungen zu beeinträchtigen.

Prof. Dr. H. S.